



A-Post
Gemeinderat
Postfach 46
8733 Eschenbach

20. Oktober 2014

Geschäft Nr. 14-5823

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan Chastel**

Gemäss rechtskräftigem Erlass sollte die Überbauung ursprünglich mit einer zentralen Holzschnitzelheizung mit Energie versorgt werden. Aufgrund verschiedener Veränderungen – u.a. der Grundeigentümerschaft – kann diese Idee nicht mehr umgesetzt werden. Der Erlass ist entsprechend anzupassen/zu ändern.

Die Änderung wurde mündlich vorbesprochen, die Unterlagen entsprechend überarbeitet.

Die Prüfung ergibt, dass die Änderung recht- und zweckmässig ist und der Erlass genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Änderung) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- ~~Einzahlungsschein~~

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation